**Beauftragung eines Gutachters gemäß § 3 der Verfahrensvereinbarung zu Teil B. Nr. V. TV DN – Maßnahmen zur Zukunftssicherung (MaZuSi)**

**Muster *Angebots-/*Auftragsschreiben an den Gutachter**

*[kursiv gedruckte Passagen können verwendet werden, wenn vorab ein Angebot eingeholt werden soll]*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den Tarifvertragspartnern des TV DN den Bedarf an einer Sonderregelung nach Teil H des TV DN angezeigt. Die Tarifvertragspartner haben sich *– vorbehaltlich eines wirtschaftlichen Angebots –* auf Ihr Unternehmen als Gutachter gemäß § 2 der Verfahrensvereinbarung zu Teil B. V. TV DN – Maßnahmen zur Zukunftssicherung vom 20./28.05.2015 (im Folgenden „Verfahrensvereinbarung“) geeinigt. Sie ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

*Wir bitten Sie daher, ein Angebot für ihre gutachterliche Tätigkeit abzugeben.* Die Einzelheiten zu Gegenstand und Umfang der gutachterlichen Tätigkeit ergeben sich wie folgt:

**1. Gegenstand des Auftrags**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verfahrensvereinbarung ist Gegenstand des Auftrags zu prüfen, ob hinreichende Hinweise auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Zukunftssicherung in der Einrichtung des Antragstellers vorliegen.

Maßnahmen zur Zukunftssicherung im Sinne der Verfahrensvereinbarung sind zeitlich befristete Abweichungen von der vollumfänglichen Anwendung des TV DN.

Notwendig im Sinne der Verfahrensvereinbarung sind Maßnahmen zur Zukunftssicherung dann, wenn ohne diese Maßnahmen (unabhängig von ihrer Ausgestaltung und ihrem Umfang) eine bereits eingetretene oder drohende krisenhafte und zukunftsgefährdende Unternehmensentwicklung nicht sicher wird abgewendet werden können.

Hinweise auf die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Zukunftssicherung sind keine detaillierten abschließenden oder umfassenden Beweise, sondern eine Mehrzahl von Indizien oder Anhalten, die durch Angaben oder Unterlagen unterlegt sind. Sie sind dann hinreichend im Sinne der Verfahrensvereinbarung, wenn die Notwendigkeit der Maßnahmen aufgrund der vorgelegten Unterlagen, Auskünfte und Begründungen überwiegend wahrscheinlich erscheint.

**2. Verantwortung des Auftraggebers, Unterlagen und Informationen**

Der Auftraggeber hat in der Begründung zum Antrag auf die Vereinbarung von Maßnahmen zur Zukunftssicherung an die Tarifvertragspartner intersubjektiv nachvollziehbar und überzeugend darzulegen, dass hinreichende Hinweise für die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Zukunftssicherung vorliegen.

Neben der vorgenannten Begründung zum Antrag stellt der Auftraggeber dem Gutachter die in § 2 Abs. 4 der Verfahrensvereinbarung genannten Unterlagen und Informationen, die Grundlage der Antragsbegründung ist, zur Verfügung.

Darüber hinaus kann der Gutachter Auskünfte und Unterlagen gemäß § 2 Abs. 5 der Verfahrensvereinbarung anfordern.

**3. Auftragsumfang und Berichterstattung**

Der Gutachter hat zu beurteilen,

* ob die vom Auftraggeber vorgetragene Begründung der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Zukunftssicherung nachvollziehbar und schlüssig aus den vom Auftraggeber vorgelegten Unterlagen und erteilten Informationen abgeleitet werden kann, bzw. abgeleitet worden ist.
* ob deshalb auf Grund der vom Auftraggeber erstellten Begründung, der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Informationen Hinweise auf die Notwendigkeit von Maßnahmen der Zukunftssicherung vorliegen,
* und ob die Hinweise auf die Notwendigkeit der Maßnahmen hinreichend im Sinne der Definition lt. Ziffer 1 sind.

Bezüglich der zur Verfügung gestellten Daten erfolgt eine prüferische Durchsicht, um Plausibilitätsbeurteilungen durchzuführen; bei der Beurteilung der Planungsprämissen kann der Gutachter zum Abgleich – wenn vorhanden - auch auf seinen eigenen Datenpool zurückgreifen. Es ist nicht Aufgabe des Gutachters, die der Begründung zu Grunde liegenden Daten nach Art und Umfang einer Jahresabschlussprüfung zu prüfen.

Der Gutachter hat keine eigenen Untersuchungen bezüglich alternativer Maßnahmen oder bezüglich zukünftiger Perspektiven im Sinne der Entwicklung einer Fortführungsprognose durchzuführen. Gleichwohl können Hinwise auf mögliche Ursachen der wirtschaftlichen Krise gegeben werden. Gegenstand der Untersuchung ist gleichwohl die aktuelle wirtschaftliche Situation des Unternehmens und deren Fortschreibung in die Zukunft *ohne* weitere Maßnahmen.

Die Berichterstattung erfolgt gemäß § 2 Abs. 6 der Verfahrensvereinbarung im Rahmen einer erläuternden Präsentation gegenüber den Beteiligten.

Mit freundlichen Grüßen